

# Gemeinde Cammin

<b>Beschlussvorlage</b>	Beschluss-Nr: 02GV/09/011
Federführend: Hauptamt	Datum: 17.11.2009 Verfasser: Frau Kammann
<b>1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Cammin</b>	
Beratungsfolge:	Abstimmung:
Status      Datum      Gremium	Ja      Nein      Enth.      Änd.
Ö      30.11.2009      Gemeindevertretung der Gemeinde Cammin	

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Cammin.

## Begründung:

Diese Satzungsänderung ist erforderlich um zeitnah das Einvernehmen zu den Bauanträgen herzustellen.

## Rechtliche Grundlage:

KV M-V

## Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Stern  
Bürgermeisterin

## Anlage/n:

1. Änderung der Hauptsatzung

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Cammin**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 30.11.2009 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Cammin erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Cammin vom 23.09.2009, bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ am 20.11.2009, wird wie folgt geändert:

Der § 6 wird wie folgt **neu gefasst**:

### **§ 6 Bürgermeister / Stellvertreter**

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,- € pro Monat
  2. über überplanmäßige Ausgaben von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,- € je Ausgabenfall
  3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 2.500,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 25.000,- €
- (2) Der Bürgermeister entscheidet nach § 36 BauGB über das gemeindliche Einvernehmen.  
Bei Entscheidungen für ein geplantes Vorhaben, welches von herausragender Bedeutung für die geordnete städtebauliche oder wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde ist, entscheidet die Gemeindevertretung über die Einvernehmenserklärung.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 1.000,- €.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 und Absatzes 2 Satz 1 zu unterrichten.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Cammin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cammin, 20.01.2010

gez. Stern  
Bürgermeisterin

### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde in der Zeit vom 19.12.2009 bis 18.01.2010 angezeigt.

Die Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erfolgte am 19.02.2010 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“.

**Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ist am 20.02.2010 in Kraft getreten.**